

Einkommens- und Vermögensgrenzen für wirtschaftlich Gutsituierte nach Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

RRB vom 28. Mai 1991

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 13. Juni 1911¹⁾

beschliesst:

1. Die Einkommens- und Vermögensgrenze für Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen werden wie folgt festgesetzt:
In ungetrennter Ehe lebende Versicherte sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Versicherte, die mit Kindern im Sinne von § 43 Absatz 1 literae a oder c Steuergesetz zusammenleben, ferner verwitwete Versicherte für das laufende Jahr und die beiden nach dem Tode des Ehegatten beginnenden Jahre

entweder satzbestimmendes Einkommen	110 000 Franken
oder satzbestimmendes Vermögen	1 250 000 Franken
Andere Versicherte	
entweder satzbestimmendes Einkommen	65 000 Franken
oder satzbestimmendes Vermögen	650 000 Franken
2. Massgebend ist die Veranlagung für das vorangegangene Steuerjahr.
3. Die Regelung tritt per 1. August 1991 in Kraft.
4. Die Kantonale Steuerverwaltung stellt dem Sekretariat der Solothurnischen Ärztesgesellschaft vor Inkrafttreten dieses Beschlusses eine EDV-Liste zu, die die Versicherten der Kategorie Gut- und Betsituierten enthält. Aus dieser Liste sollen der Zivilstand und die Anzahl der Kinder hervorgehen. Diese Liste ist jährlich zu erneuern.
5. Dieser Beschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss vom 18. September 1990.

¹⁾ SR 832.10.